



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum ²⁶ April 2019
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dez. 22

Aktenzeichen IV B 4 - G.0715
bei Antwort bitte angeben

*m.d.B. um Weiterleitung an die
Träger des Rettungsdienstes*

Herr Loyal
Telefon 0211 855-3506
Telefax 0211 855-3003
bjoern.loyal@mags.nrw.de

An die
Kommunalen Spitzenverbände

An die
anerkannten Hilfsorganisationen

nachrichtlich an die Ressorts:

IM
MHKBG
MWIDE

**Bereichsausnahme im Rettungsdienst – Gerichtshof der
Europäischen Union
Urteil in der Rechtssache C-465/17 Falck Rettungsdienste GmbH
u. a. / Stadt Solingen vom 21. März 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kontext der Umsetzung der Bereichsausnahme hat sich das
Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) in der o.g. Rechtssache in einem
Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen
Union (EuGH) gewandt.

Zu Ihrer Information möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem
Ministerium des Innern, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Digitalisierung und Energie folgende Hinweise und Einschätzungen zur Verfügung stellen:

Seite 2 von 4

1. Aus dem EuGH-Urteil ergibt sich, dass für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport unter den normierten Voraussetzungen der Anwendungsbereich der Bereichsausnahme nach § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB eröffnet ist. Beide Leistungsbereiche sind als Teil der Gefahrenabwehr i.S. des § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB anzusehen.
2. Durch die landesgesetzliche Ausgestaltung des Rettungswesens in NRW und die dem zugrunde liegende Abgrenzung zwischen qualifiziertem und einfachen Krankentransport (vgl. § 1 RettG NRW) ist dem Grunde nach sichergestellt, dass die vom EuGH „normierten Voraussetzungen“ an die Eröffnung der Bereichsausnahme (geschultes Personal, besonderes Patientenkontext) erfüllt sind.
3. Durch die kommunale Praxis ist sicherzustellen, dass sich eine Beauftragung ausschließlich auf den Geltungsbereich des RettG NRW bezieht, um die Privilegierung der Bereichsausnahme nutzen zu können.
4. Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne der Bereichsausnahme sind nach Ansicht des EuGH solche,
 - deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht,
 - die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind, und
 - die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen.

Die Anerkennung von Hilfsorganisationen als im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen nach deutschem Recht genügt für sich alleine nicht, um die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bereichsausnahme zu belegen, da die Überprüfung fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens ist.

Ob eine Anerkennung als gemeinnützig i.S. von § 52 AO den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit im Sinne der Richtlinie genügt, muss durch die Rechtsprechung (hier zunächst das OLG Düsseldorf) beurteilt werden.

Für die Übergangszeit ist sicherzustellen, dass die Organisation oder Vereinigung die Anforderungen nach Ziffer 4 erfüllt. Die Gemeinnützigkeit lässt sich durch die Satzung und eine geeignete Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen, ggfls. ergänzt durch eine Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO.

5. Sofern die Bereichsausnahme vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu bejahen ist, sind die Verfahren aus der Vergaberichtlinie, die in den §§ 107 f. GWB umgesetzt wurden, nicht anzuwenden. Das EuGH-Urteil enthält keine Formulierung, welche bei der Anwendung der Bereichsausnahme der öffentlichen Stelle die Durchführung eines sonstigen wettbewerblichen Verfahrens unter Beachtung des EU-Primärrechts aufgibt. Die Geltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze bleibt unberührt.

6. Sowohl die Erfüllung der Voraussetzungen an die Gemeinnützigkeit als auch eine sachgerechte und fachlich begründete Auswahl des Leistungserbringers sind angemessen zu dokumentieren. Ersteres nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziff. 4, letzteres nach Maßgabe der Entscheidungskriterien nach § 13 RettG NRW.

— Das Urteil ist zu Ihrer Einsichtnahme im Anhang beigelegt. Auf unseren Erlass vom 14. Juni 2016 (Az. 224 – G.0715) zur Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer wird verwiesen. Dieser ist gleichfalls im Anhang noch einmal beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

— Im Auftrag



Dr. Frank Stollmann
Leiter der Gruppe
Öffentliches Gesundheitswesen